



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstraße 19, 80466 München

An den Bezirksausschuss 02
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
Herr Benoît Blaser
BA-Geschäftsstelle Mitte
Marienplatz 8
80331 München

**Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Bezirksinspektion Mitte
KVR-III/1221**

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-
Dienstgebäude:
Tal 31
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

KVR-III/122
BA Antrag Roecklplatz

01.08.2024

BA-Antrags-Nr.: 20-26/ B 06767 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 2 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 11.06.2024

Sehr geehrter Herr Blaser,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag des Bezirksausschusses 2 vom 11.06.2024:

Der Bezirksausschuss 2 (Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt) stellte beim Kreisverwaltungsreferat den Antrag, die südwestliche Verkehrsfläche am Roecklplatz für Kinderspiel freizuhalten und den bestehenden Obstverkaufsstand an einen anderen Standort in der Nähe zu versetzen. Für die Ermittlung eines möglichen Ersatzstandortes in unmittelbarer Umgebung wurde ein Ortstermin mit der Bezirksinspektion Mitte und dem Betreiber des Obststandes erbeten.

Dem Bezirksausschuss 2 wurde seitens der Bezirksinspektion Mitte im Vorfeld hierzu eine Beschlussvorlage mit einem Antrag auf Vergrößerung des bestehenden Obstverkaufsstandes vorgelegt, zu welchem bislang noch kein positiver Beschluss gefasst wurde.

Am 04.07.2024 um 11.30 Uhr fand gemäß dem Antrag des Bezirksausschusses 2 ein gemeinsamer Ortstermin mit der Bezirksinspektion Mitte am Roecklplatz statt. Im Gespräch wurden die jeweils relevanten Gesichtspunkte des Bezirksausschusses 2, der Antragstellerin, der Arbeitsgemeinschaft Gemüse Obst Maroni Blumen und der Bezirksinspektion Mitte erörtert.

Aus sondernutzungsrechtlicher Sicht liegen keine Versagungsgründe im Hinblick auf den Vergrößerungsantrag des Obstverkaufsstandes vor. Vielmehr entspricht der Antrag den Sondernutzungsrichtlinien. Zudem wurden von allen beteiligten Dienststellen positive Rückmeldungen ohne Einwände abgegeben.

Ein Ersatzstandort wurde bei dem Ortstermin am 04.07.2024 nicht ermittelt, da es sich bei den Ausweichflächen entweder um Parkplatzflächen oder freizuhaltende Zufahrten zum Spielplatz gehandelt hat, an denen ein Obstverkaufsstand sondernutzungsrechtlich nicht genehmigungsfähig wäre.

Bereits in der Vergangenheit war der Betreiber des Obststandes nach § 20 Abs. 2 Sondernutzungsrichtlinien nicht verpflichtet, den Verkaufsstand täglich abziehen.

Es wird deshalb zusammenfassend festgestellt, dass keine Versagungsgründe für den Antrag auf die Vergrößerung des Obstverkaufstandes vorliegen und auch kein Ersatzstandort in der unmittelbaren Umgebung möglich ist.

Der Antrag des Bezirksausschusses 02 ist mit diesem Antwortschreiben geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.